

## Sonderregelung betreffend Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus beschlossen. Das Paket dient der Verbesserung der Liquidität von Unternehmen, indem Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung angeboten werden, die wir Ihnen nachfolgend näher erläutern werden.

Bitte beachten Sie, dass wir nur auf die wichtigsten Punkte eingehen. Daher bitten wir Sie, für eine individuelle Beratung uns telefonisch zu kontaktieren.

### 1. Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit soll die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt werden, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

#### **HINWEIS:**

In Bezug auf die Umsatzsteuer ist die relevante Behörde angehalten, dem Steuerpflichtigen entgegenzukommen. In welcher Art und Weise ist bislang noch nicht bekannt. Daher empfehlen wir Ihnen, sämtlichen Verpflichtungen in diesem Zusammenhang weiterhin ordnungsgemäß nachzukommen. Dies gilt natürlich auch für die Lohnsteuer (und Sozialversicherung), da dies Zahlungen sind, die Sie für einen Dritten zu erbringen haben.

### 2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation soll dadurch verbessert werden.

#### **HINWEIS:**

Der Steuerpflichtige muss im Falle einer Herabsetzung der Steuervorauszahlungen das Finanzamt unaufgefordert informieren, sollte sich die Ertragslage wieder verbessert haben. Die vormals herabgesetzten Vorauszahlungen wären somit wieder heraufzusetzen.

### 3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

### 4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Bis zum 30.09.2020 wird die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen ausgesetzt. Mit diesem Schritt wird dazu beigetragen, die Folgen des Ausbruchs des Corona-Virus für die Realwirtschaft abzufedern.

### 5. Weitere Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Bei Liquiditätsproblemen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kann auf Fördermöglichkeiten des Bundes und Unterstützungsmöglichkeiten durch die Bremer-Aufbau-Bank (BAB) zurückgegriffen werden.

Fördermittel des Bundes:	Unterstützungsmöglichkeiten der (BAB)
Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona Virus Tel.: 030 18615-1515  Hotline zu Fördermaßnahmen des Bundes Tel.: 030 18615-8000 E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de	Hotline für konkrete Anfragen Tel.: 0421 9600-420 Tel.: 0421 9600-437 E-Mail: task-force@bab-bremen.de  Web: <a href="https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/">https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/</a>